

JUGENDORDNUNG

des Tennis-Club Rot-Weiß Schwerte e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

- 1 Mitglieder der Tennisjugend im TC Rot-Weiß Schwerte sind alle Jugendlichen, sowie die im Jugendbereich gewählten Mitarbeiter.
- 2 Jugendlicher im Sinne der Jugendordnung ist, wer im Laufe des Kalenderjahres das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder vollendet.

§ 2 Aufgaben

- 1 Die Jugend des TC Rot-Weiß Schwerte führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden öffentlichen Mittel. Aufgaben der Tennisjugend sind unter Wahrung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:
 1. Förderung des Tennisspiels und der sportlichen Betätigung zur körperlich Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
 2. Pflege der internationalen Verständigung durch Begegnungen und Wettkämpfe mit ausländischen Gruppen
 3. Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen und Schulen in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen.
- 2 Die Tennisjugend führt ihre Arbeit ohne Bindung an Parteien und Konfessionen durch.
- 3 Organe der Tennisjugend im TC Rot-Weiß Schwerte sind:
 1. Der Jugendtag des TC Rot-Weiß Schwerte.
 2. Der Jugendausschuss des TC Rot-Weiß Schwerte.

§ 4 Jugendtag des TC Rot-Weiß Schwerte

- 1 Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendtage. Sie sind das oberste Organ der Tennisjugend im TC Rot-Weiß Schwerte. Sie bestehen aus allen jugendlichen Mitgliedern des TC Rot-Weiß Schwerte.
- 2 Aufgaben der Jugendtage sind:
 1. Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit.
 2. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses.
 3. Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses.
 4. Wahl des Jugendausschusses.
 5. Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes.
 6. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

- 3 Der ordentliche Jugendtag findet jährlich statt und muss mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Er wird 2 Wochen vorher vom Jugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Anträge einberufen.
Auf Antrag von wenigstens einem Drittel der jugendlichen Mitglieder oder des Jugendausschusses muss ein außerordentlicher Jugendtag innerhalb von 4 Wochen mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen stattfinden.
- 4 Der Jugendtag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer unter der Voraussetzung beschlussfähig, dass der Jugendwart anwesend ist.
- 5 Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 6 Anträge müssen 4 Wochen vor dem Termin der Versammlung schriftlich beim Jugendwart vorliegen.

§ 5 Jugendausschuss des TC Rot-Weiß Schwerte

- 1 Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendwart und zwei vom Jugendwart gewählten Jugendvertretern, die zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sind.
- 2 Der Jugendwart vertritt die Interessen der jugendlichen Mitglieder nach innen und außen.
- 3 Die Mitglieder des Jugendausschusses werden vom Jugendtag wie folgt gewählt:
 1. Der Jugendwart für zwei Jahre.
 2. Die beiden Jugendvertreter für ein Jahr.

Die Wahl des Jugendwartes bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung des TC Rot-Weiß Schwerte. Bestätigt diese die Wahl nicht, muss der Jugendtag eine Neuwahl vornehmen. Wird diese abermals nicht bestätigt, wählt die Mitgliederversammlung den Jugendwart.
- 4 In den Jugendausschuss ist jeder beim Jugendtag Stimmberechtigte unter Berücksichtigung der Altersgrenze wählbar.
- 5 Der Jugendausschuss erfüllt eine Aufgabe im Rahmen der Satzung, der Jugendordnung. Sowie der Beschlüsse des Jugendtags. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse den Jugendtag und dem Vorstand des TC Rot-Weiß Schwerte verantwortlich.
- 6 Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf auf Einladung des Jugendwartes statt.
- 7 Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des TC Rot-Weiß Schwerte im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des TC Rot-Weiß Schwerte.
- 8 Der Jugendausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§6 Jugendordnungsänderungen

- 1 Änderungen der Jugendordnung können nur vom ordentlichen Jugendtag oder von einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten und der Mitgliederversammlung des TC Rot-Weiß Schwerte.

§7 Finanzbestimmungen

- 1 Die im Haushaltsplan des TC Rot-Weiß Schwerte für die Jugendarbeit ausgewiesenen öffentlichen Mittel werden vom Jugendtag in einem Haushaltsplan beraten und verabschiedet. Verwahr und Verbuchung der Mittel obliegen dem Kassenswart des TC Rot-Weiß Schwerte.

§8 Rechtsangelegenheiten

- 1 In Rechtsangelegenheiten ist der Vorstand und der Beirat des TC Rot-Weiß Schwerte zuständig, soweit nicht der Jugendausschuss zuständig ist.